

tennisclub 1991 biebesheim e.V.



Vereinsatzung

Stand 01.04.2007

Satzung des tennisclub 1991 biebesheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1991 Biebesheim“.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz
„eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein. Er wurde am 22.
August 1991 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht
Groß-Gerau unter Nr. VR 50886 eingetragen.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes

§ 3 Mitgliedschaft

I Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder, Passive- und Fördermitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder über 18 Jahre.

II Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Beitrittsantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar und zu begründen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt die Satzung an.

III Änderung der Mitgliedschaft

Eine Änderung der Mitgliedschaft ist zulässig unter Einhaltung der Änderungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

Außerordentliche Änderungswünsche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

IV Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist zulässig unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben des Mitgliedes.

V Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
- (2) Außerdem haben neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge zu Ziffer 1 und 2 wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Benutzung der Anlage, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (5) Liegen bei einem Mitglied Gründe für eine ermäßigte Beitragszahlung vor, z.B. Studium, ist jährlich bis Ende Januar unaufgefordert der Nachweis schriftlich zu erbringen. Im Säumnisfall kann die Ermäßigung nicht gewährt werden, eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzenden, Presse und Kommunikation, 1. Kassierer, 2. Kassierer, dem jeweiligen Vertreter des Sport-, Jugend-, Bau- und Vergnügungsausschuss. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (2) Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder berufen.

§ 7 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) jedoch mindestens jährlich, einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Form der Berufung

- (1) Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Einladung im „Biebesheimer Wochenpost“.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

- (3) Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Verhandlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einlassung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Protokolle

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 03. Februar 1995.

Biebesheim, den 01.04.2007

1. Vorsitzender